



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

52. Jahrgang

Ansbach, 18. Mai 2007

Nr. 10

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Bek der Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang - Gas - gemäß § 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 23 a EnWG vom 26. April 2007	72
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt Süd - Änderung Spalt, Enderndorf und Wasserzell - Genehmigung	72
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Haushaltsjahr 2007	73
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	74

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Bekanntmachung der Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang - Gas - gem. § 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 23 a EnWG

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 26. April 2007 Gz. 22-3163.3

Die Regierung von Mittelfranken als Regulierungsbehörde für Strom- und Gasnetzentgelte hat folgenden Gasnetzbetreibern die Anwendung der Entgelte für den Netzzugang Gas nach § 21 EnWG genehmigt:

Mit Wirkung vom 01.05.2007:
 Stadtwerke Gunzenhausen GmbH
 Herzo Werke GmbH
 Energieversorgung Rothenburg GmbH
 Stadtwerke Weißenburg GmbH

Die genehmigten Preisblätter sind auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter www.regierung.mittelfranken.bayern.de veröffentlicht.

Dr. Bauer
 Abteilungsdirektor

MFrABI S. 72

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt Süd – Änderung Spalt, Enderndorf und Wasserzell - Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 06.03.2007 die Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Spalt Süd beschlossen. Gegenstand der Änderung sind die Bereiche „Parken am Altstadtring“ in Spalt, „Sonderbaufläche“ und „Wohnbaufläche“ in Enderndorf und „Wohnbaufläche“ in Wasserzell entsprechend dem Vergleichsbeschluss des Bayer. Verwaltungsgerichts Ansbach vom 15.08. 2006.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 05.04.2007 die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan (Änderungsplan) und der Erläuterungsbericht können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld-Ramsberg und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Unbeachtlich werden
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 8. Mai 2007

Zweckverband Brombachsee
 Georg Rosenbauer
 Landrat und
 Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 72

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
für das Wirtschaftsjahr 2007**

Auf Grund des § 12 der Verbandssatzung und des Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für 2007 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	1.321.892 €
in den Aufwendungen auf	1.321.827 €
Jahresgewinn	65 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	1.714.506 €
in den Ausgaben auf	1.714.506 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben werden in Höhe von 1.349.441 € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 220.315 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Wendelstein, 26. April 2007

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
Kelsch
1. Vorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.349.441 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 24.04.2007 Gz. 12.13-1512k-1/07 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 31 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2007 liegt in der Zeit vom 21.05.2007 bis einschließlich 29.05.2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schaftnacher Weg 7 a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Wendelstein, 26. April 2007

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
gez.
Kelsch
1. Vorstandsvorsitzender

MFrABI S. 73

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kommunalwahlrecht in Bayern

Kommentar für den Praktiker

18. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dr. Hermann Büchner, Regie-
rungsdirektor an der Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung und Rechtspflege, Hof

18. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. April 2007,
38,40 DM. Grundwerk ca. 596 Seiten, mit Ordner und
Trennblattsatz 95 €

Verlags-Nr. 140.00 (ISBN 978-3-556-01403-5)

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemein-
schafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale
Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommu-
nales Haushalts- und Unternehmensrecht

104. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans
Zimmermann, fortgeführt von Dr. Dr. h. c. Hans Zim-
mermann, Ministerialdirigent a. D., München, und
Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor, Fach-
hochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechts-
pflege in Bayern, Hof

104. Lieferung. 112 Seiten, Rechtsstand 15. Februar
2007, 40,30 € Grundwerk 1784 Seiten, mit Spezial-
ordner und Trennblattsatz. 89,00 €

Verlags-Nr. 203.00 (ISBN 978-3-556-02032-6)

Fischereigesetz für Bayern (BayFiG)

Kommentar

Begründet von Oberregierungsrat Dr. Hans Endres,
fortgeführt von Ltd. Regierungsdirektor Wolfgang
Herold

9. Lieferung, 2007, 106 Seiten, 17,30 € Gesamt-
werk, Stand 2007, Loseblattausgabe, 270 Seiten,
Format 16,5 x 23,5 cm, Preis einschließlich Kunst-
stoffordner 32 €, ISBN 978-3-921385-95-1

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, Mün-
chen, Wilhelmstr. 9, 80801 München